



Staatsanwaltschaft Münster, 48135 Münster

31.07.2013
Seite 1

Aktenzeichen
540 Js 1184/13
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 0251 494-~~2555~~

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Gerichtsstr. 6
48149 Münster
Telefon: 0251/494-0
Telefax: 0251/494-2555
poststelle
@sta-muenster.nrw.de

Herrn _____

**Ermittlungsverfahren gegen Adelgunde Mertensacker
wegen Volksverhetzung**

Datum der Strafanzeige: 09.07.2013

Sehr geehrter Herr Schulz,

Ich habe den Sachverhalt geprüft, zur Anklageerhebung jedoch keinen Anlass gesehen. Das Verfahren gegen die Beschuldigte war daher gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Zur Begründung ist auf folgendes auszuführen:

a) ~~_____~~
Die Beschuldigte Adelgunde Mertensacker in Wadersloh-Liesborn ist seit vielen Jahren Bundesvorsitzende der Partei „CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach Gottes Geboten“ (CM).

In dieser Eigenschaft verbreitet sie seit Jahren Publikationen, die sich u. a. gegen Homosexualität, die Ausbreitung des Islam, Abtreibungen u. a. richten.

Bei der Beschuldigten handelt es sich nach früher gewonnenen Erkenntnissen um

Anfahrthinweise: Buslinien 11, 12, 13 (Hbf Bussteige B1, C 1) bis Haltestelle Landgericht

Sprechzeiten: 8.30 - 12.30 Uhr (Mo - Fr), 14.00 - 15.00 Uhr (Mo)

Kontoverbindung: Gerichtskasse Münster, Deutsche Bundesbank Filiale Dortmund (BLZ 440 000 00) Kto.-Nr. 400 015 10, BIC:
MARKDEF1440, IBAN: DE10 4400 0000 0040 0015 10

eine tiefgläubige Katholikin, die mit der von ihr geleiteten Partei am parteipolitischen Leben teil nimmt. In der Vergangenheit hat die Partei sich wiederholt an Bundestags- und Europawahlen beteiligt. Nach Auskunft des religionswissenschaftlichen Medien- und Informationsdienstes e. V. wurde die Partei aus einer religiösen Motivation heraus gegründet. Die Grundhaltung basiert auf christlich-fundamentalistischen Positionen. Die staatliche Politik soll auf der Basis des christlichen Welt- und Menschenbildes erfolgen, der Staat sei dem religiösen Gesetz unterzuordnen, das Staatswesen mit Hilfe göttlicher bzw. biblischer Prinzipien zu organisieren.

Die Partei vertritt einen christlichen Absolutheitsanspruch mit einer Tendenz zur Verabsolutierung der eigenen Partei, Intoleranz anderen Religionen, religiösen Bewegungen, Weltanschauungen und Parteien gegenüber.

b)

Seit mehr als 20 Jahren gehen bei der Staatsanwaltschaft Münster – in der Regel über die Staatsanwaltschaft Paderborn, da die Partei in deren Bezirk, in Lippstadt, ein Postfach unterhält – Strafanzeigen wegen Beleidigung, Volksverhetzung u. a. gegen die Beschuldigte ein. In der Regel liegen diesen Strafanzeigen Schriftwerke, Flugblätter, Druckschriften etc. zugrunde, die von der Beschuldigten bzw. ihrer Partei vertrieben und verbreitet werden.

Die Ermittlungsverfahren wurden bisher – soweit ersichtlich – ausnahmslos eingestellt bzw. führten nicht zu Verurteilungen. Gegenstand der strafrechtlichen Überprüfung waren die Vorschriften der Volksverhetzung gem. § 130 StGB, der Beschimpfung von Religionsgemeinschaften gem. § 166 StGB und Beleidigungs- und Verleumdungsdelikte gem. § 185 ff. StGB. Bei der Tatbestandsprüfung dieser Vorschriften ist jeweils dem Grundrechtscharakter der Artikel 4 GG („Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich“) und des Artikels 5 GG („Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“) Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund konnte und kann das Verhalten der Beschuldigten nicht als strafbewehrt beurteilt werden.

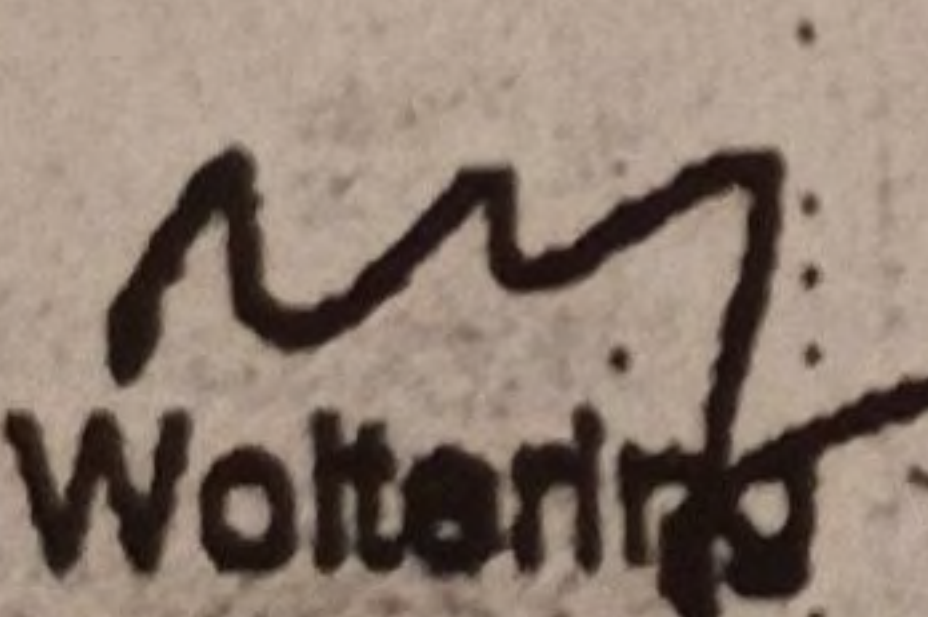
Der Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB ist nicht erfüllt, weil die Angehörigen des homosexuellen Bevölkerungsteils in Deutschland nicht in ihrem unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen werden. Erst wenn die Äußerungen nicht mehr als Auseinandersetzung in der Sache, sondern als Herabsetzung der Person oder Gruppe anzusehen sind, werden sie nicht mehr vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt. Da auch im vorliegenden Fall in dem veröffentlichten Flugblatt nicht zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt wird, sondern die Homosexualität allgemein als heilbare Erkrankung angesehen wird, sind die Äußerungen als noch vom Grundrecht der Meinungsfreiheit getragene politische Äußerung gerechtfertigt.

Mit ihren Thesen gegen Homosexualität greift die Beschuldigte auch nicht die Würde des Einzelnen an, sondern zielt in teils aggressiver, teils polemischer Form auf diese von ihrer Partei negativ beurteilte sexuelle Orientierung.

Aus diesem Grunde fehlt es an den Voraussetzungen des § 130 StGB.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war das Verfahren einzustellen.

Hochachtungsvoll


Woltering

Staatsanwalt als Gruppenleiter